

Vorwort zur 25. Lieferung

Nach der Ausgabe der 24. Lieferung (Stand Dezember 2015) wurde die Hessische Gemeindeordnung nur einmal mit Gesetz vom 15. September 2016 – und auch nur marginal mit der Streichung des ersten Satzes in § 130 Abs. 3 – geändert. Nach drei Novellen in den ersten beiden Jahren der 19. Legislaturperiode des Hessischen Landtags durch die schwarz/grüne Regierungskoalition bedarf das Kommunalverfassungsrecht in der Tat „einer Zeit der Stabilität“, wie der Hessische Städtetag in der ersten Ausgabe seiner Verbandszeitschrift im Jahr 2017 zu Recht feststellte (vgl. INF. HSrT 2017 S. 9).

Im Einzelnen enthält diese Lieferung im **Teil A** ein Update des Gesetzestextes durch die Einarbeitung der o.a. Änderung zu § 130 HGO. Der **Kern-Teil B** „Kommentierung“ wurde bereichert um eine vollständige Überarbeitung der Erläuterung zu § 25 durch **Herrn Dr. Risch**. Der Befangenheits-Paragraph spielt in der kommunalen Praxis immer wieder eine gewichtige Rolle, wie z. B. die schlagzeilenträchtige Diskussion u. a. über die Rolle der Bürgermeister in den Regionalversammlungen bei der Ausweisung von Windvorangflächen im letzten Jahr gezeigt hat. Im Abschnitt Haushaltswirtschaft hat **Herr Dr. Rauber** die §§ 92, 100, 101, 102 103, 110, 111, 112, 113 und 114 neu kommentiert. Damit bietet der Kommentar eine optimale Information über die Neuerungen der doppischen Haushaltswirtschaft; das gilt insbesondere für die in § 112 niedergelegte Pflicht zum Gesamtabchluss, erstmals zu erfüllen bis zum 30. September 2016

In Teil C des Kommentars wurde als Nr. 9 die **Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister vom 7. Dezember 2016** neu aufgenommen. In Anbetracht des erheblich erweiterten Kreises von Gemeinden, die sich aus eigenen Stücken für eine ehrenamtliche Wahrnehmung der Bürgermeisterstelle entscheiden können (§ 44 Abs. 1 HGO), darf diese neue Regierungs-Verordnung im Katalog der kommunalrelevanten Vorschriften nicht fehlen.

Der Unterzeichner selbst war in der Zwischenzeit auch nicht untätig. Meine Absicht zur Neukommentierung des für die Kommunalpolitik immer wichtiger werdenden § 8b HGO (Bürgerentscheid) habe ich allerdings einstweilen zurückgestellt. Im Rahmen meiner Mit-Autorenschaft an dem aktualisierten Leitfaden „Für die Vorbereitung und Durchführung von Bürgerbegehren, Vertreterbegehren und Bürgerentscheid im Lande Hessen – Ausgabe 2017“, der in Kürze im Kohlhammer-Verlag veröffentlicht werden wird, habe ich mein angesammeltes Wissen, soweit es für die Handhabung des § 8b in der Praxis von besonderer Bedeutung ist, niedergeschrieben. Ich habe diese Norm über die direkte Demokratie auf Gemeindeebene seit der Entstehung im Jahr 1992 „begleitet“. Der generelle Schwerpunkt meines literarischen Schaffens gehört aber nach wie vor dem Kommentar und ich werde daher

im Rahmen der nächsten Ergänzungslieferung natürlich auch wieder selbst zum Teil B beitragen.

Wiesbaden, im April 2017

Ulrich Dreßler